

Räder und Bananen

– Wiederholungs- und Vertiefungsfragen –

1. Was sind die Voraussetzungen eines Bürgschaftsvertrags?

Dies erfordert zweierlei:

1. wirksame Einigung über den Abschluss eines Bürgschaftsvertrages also

a) zwei übereinstimmende Willenserklärungen

b) Formerfordernis: **Grundsätzlich** erfordert die Abgabe einer wirksamen Bürgschaftserklärung gemäß § 766 S. 1 BGB die **Schriftform** i.S. von § 126 BGB.

2. Bestehen der zu sichernden Hauptforderung (Akzessorietät, § 767 I BGB): Darlehensvertrag, § 488

Die zu sichernde Forderung ist der Rückzahlungsanspruch des gewährten Kredits. Durch die Ausbezahlung eines Darlehens wird der entsprechende Rückzahlungsanspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 a. E. BGB zur Entstehung gebracht.

2. Was wird durch die Sondervorschrift des § 350 HGB geregelt?

Gem. § 350 HGB kann ein Bürgschaftsvertrag auch formlos wirksam sein. Nach § 766 S. 1 BGB ist die Schriftform dann nicht erforderlich, wenn

- der Bürgschaftsvertrag (aber auch Schuldanerkenntnis und Schuldversprechen)
- für den Bürgen
- im Zeitpunkt des Abschlusses

- ein Handelsgeschäft gemäß § 343 Abs. 1 HGB

darstellt.

3. Was ist die Definition des Gewerbes?

Ein Gewerbe i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB ist

- jede rechtlich selbständige (vgl. § 84 Abs. 1 S. 2 HGB),
- entgeltliche,
- planmäßige, auf Dauer angelegte Tätigkeit,
- (auf dem Markt) äußerlich erkennbare
- Tätigkeit, die nicht zu den freien Berufen gehört und mit
- Gewinnerzielungsabsicht (str.; aber h. M.)

verfolgt wird.

4. Wovon sind die einzelnen Merkmale des Gewerbebetriebs abzugrenzen?

Beim Merkmal der (rechtlich) selbständigen Tätigkeit ist abzugrenzen von den nichtselbständigen Arbeitnehmern und Beamten (Entscheidend ist Selbstbestimmung).

Die Entgeltlichkeit der Tätigkeit liegt nicht vor, bei bloßen Hobbies oder einer karitative Tätigkeit. Auch, wenn nur Dinge am Markt nachgefragt und in der Folge verbraucht werden.